

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- ANDERE DACHNEIGUNGEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN KÖNNEN FÜR AN- UND ERWEITERUNGSBAUTEN AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN ÜBERNOMMEN WERDEN (§§ 123, 124 L.BauO)
- ASYMMETRISCHE DÄCHER SIND ZULÄSSIG WENN DIE LÄNGERE DACHFLÄCHE HÖCHSTENS 30° DACHNEIGUNG AUFWEIST UND DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSHÖHE, DIE SICH BEI EINEM 30° GEGEILTEN SYMMETRISCHEN DACH ERGEBEN WÜRD, NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD (§§ 123, 124 L.BauO)
- DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUPLÄTZE WIRD MIT 500qm FESTGESETZT
- DIE MINDESTGRÖSSE EINES KLEINGARTEN WIRD MIT 250qm FESTGESETZT
- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN NACH § 4 Abs. 3 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES PLANES
- IM GESAMTEN PLANBEREICH SIND FÜR BAULICHE ANLAGEN VORBEREITUNGEN IM SINNE DES GESETZES GEGEN DEN FLUGLÄRM ZU TREFFEN. LUFTHALTSRÄUME SIND MÖGLICHT SO ANZUDRÜCKEN, DASS DER SCHALLFEGEL VOR DIESEN RÄUMEN DURCH ABSCHATTUNG NIEDRIG GEHALTEN WIRD. FÜR AUFTENTHALTSRÄUME SIND DIE SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN ENTSPRECHEND DER SCHUTZZONE 2 DER VERORDNUNG ÜBER BAULICHE SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN NACH DEM GESETZ ZUM SCHUTZ GEGEN DEN FLUGLÄRM VOM 5.4.1974 ZU ERFÜLLEN
- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEZUGSLINIE UND BAUGRENZE SIND NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG, GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,0m ZUR STRASSENBEZUGSLINIE EINHALTEN
- GRÖßERE DACHNEIGUNGEN ALS 30° SIND BEI EINESCHÖSSIGEN WOHN- GEBÄUDEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG (§§ 123, 124 L.BauO)

Genehmigt

mit Verfü. v. 08. Juli 1982
Az. 35/485-82-85-0/49
Neustadt an der Weinstraße,
den 08. Juli 1982



Stadt Pirmasens

Bebauungsplan

für das Gebiet

Birkenäcker
Teil 1

Maßstab = 1:1000

Anlage P 049
Planzeichnung

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN:

- WA allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.4 Grundflächenzahl
- 08 Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- 0-30° Dachneigung (siehe schriftliche Festsetzungen Nr.1,2 und 8)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie mit und ohne Zu- und Ausfahrtsverbot
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Entsorgungsanlagen
- Fläche für die Landwirtschaft
- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- Dauerkleingärten
- Spielplatz für Jugendliche
- Fläche für Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
- Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Bundespost
- Leitungsrecht zugunsten für die Ver- und Entsorgungsträger
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (immergrün)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

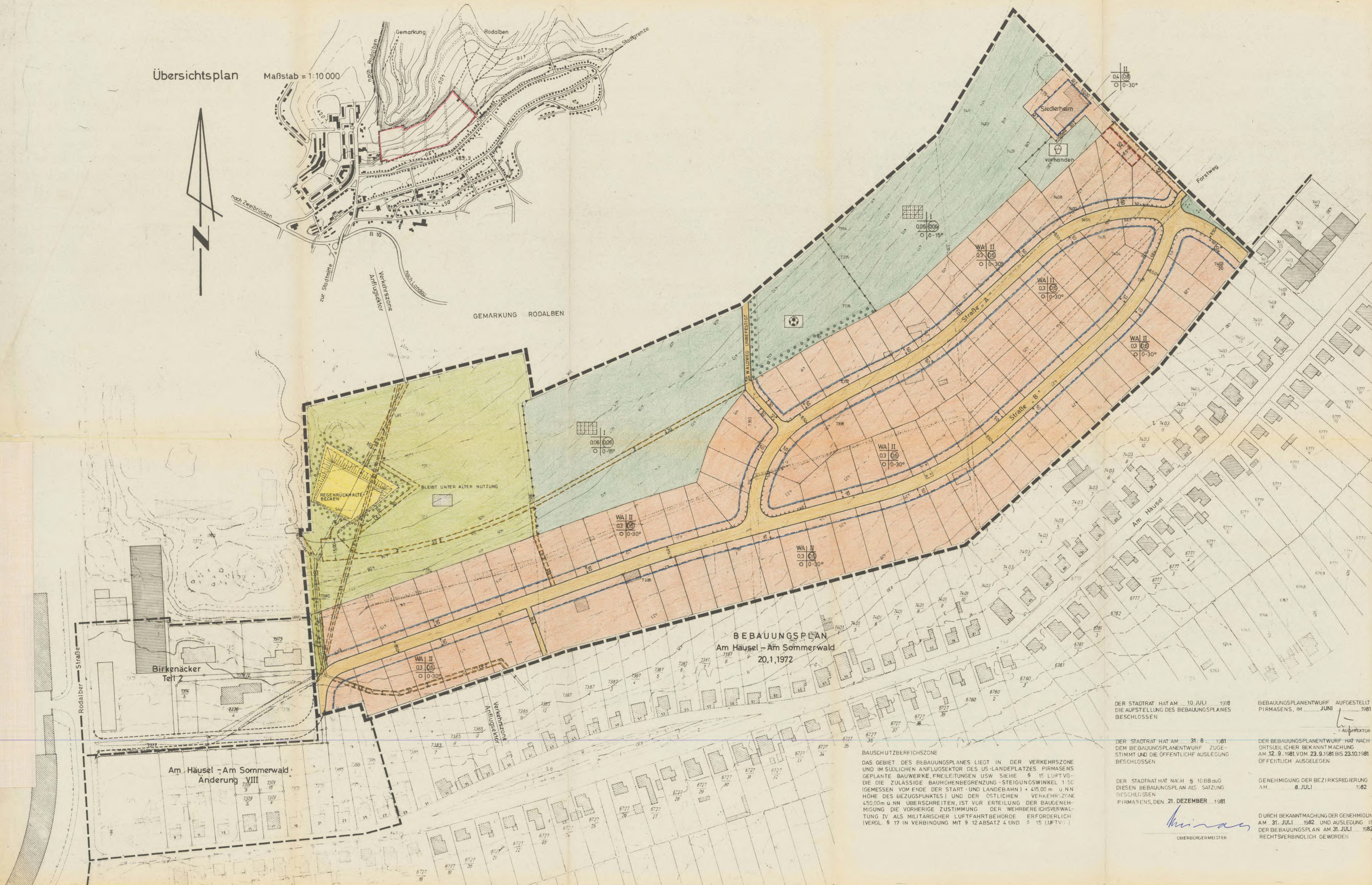
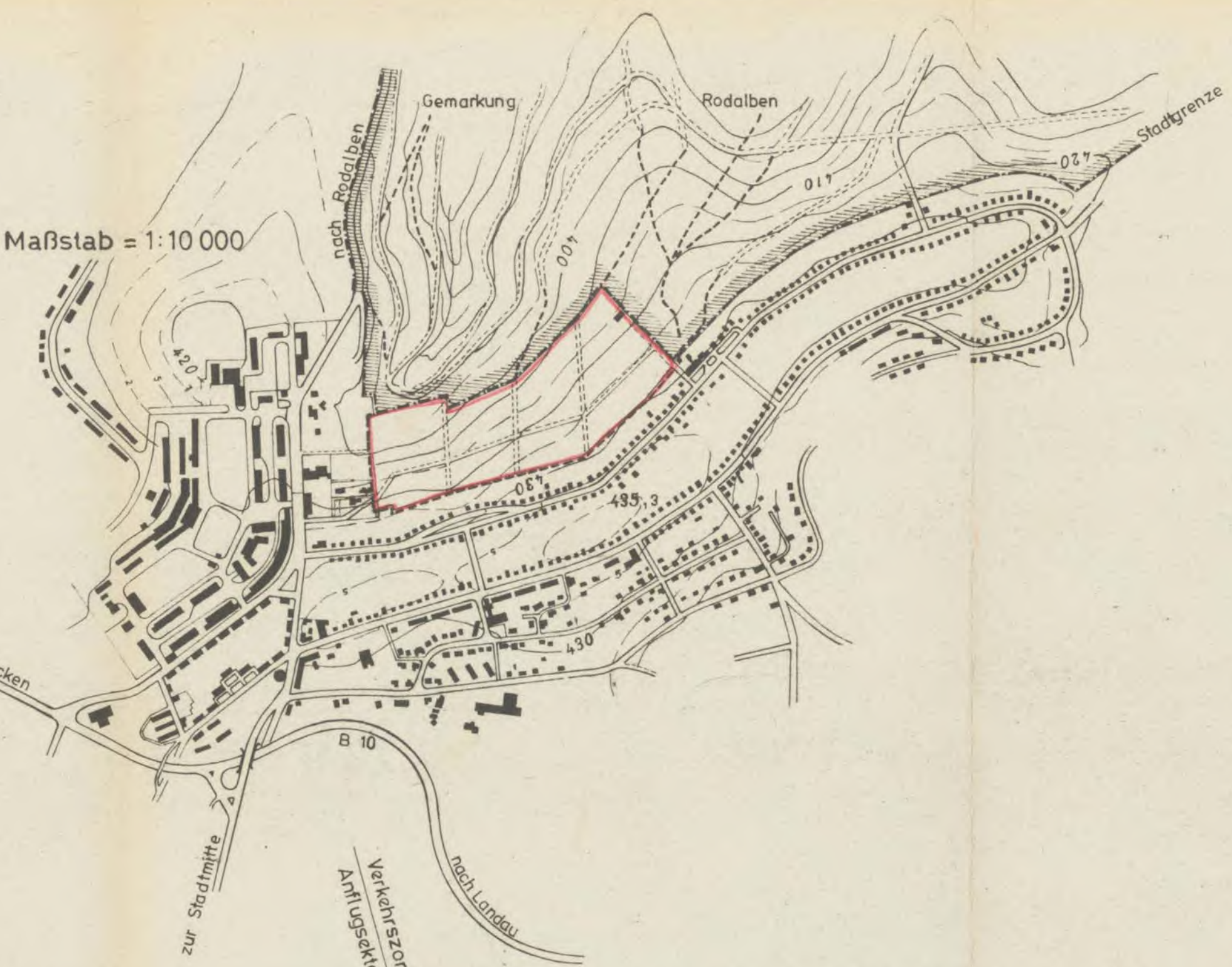
ERLÄUTERUNG DER PLANUNGSHINWEISE:

- wegfallende Gebäude
- wegfallende Grundstücksgrenzen
- neue Grundstücksgrenzen

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE:

- vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- Böschungen
- vorhandener Kanal
- vorhandene Fernmeldeleitung

Übersichtsplan
Maßstab = 1:10 000



BEBAUUNGSPLAN
Am Häusel - Am Sommerwald
20.1.1972

BAUSCHUTZBEREICHSSZONE
DAS GEBIET DES BEBAUUNGSSEKTORS LIEGT IN DER VERKEHRSSZONE UND IM SÜDLICHEN ANFLUGSEKTOR DES US-LANDEPLATZES PIRMASENS. GEPLANTE BAUWERKE, FREILEITUNGEN USW. SIEHE § 15 LUFTVG, DIE DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHENBEZUGSLINIE-STEIGUNGSWINKEL 1:50 (GEMESSEN VOM ENDE DER START- UND LANDEBAHN) + 415,00 m u.N.N. (HÖHE DES BEZUGSPUNKTES) UND DER ÖSTLICHEN VERKEHRSSZONE 450,00 m u.N.N. ÜBERSCHREITEN, IST VOR ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG DIE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DER WEHRBEREICHsverwaltung IV ALS MILITARISCHER LUFTFAHRTBEHÖRDE ERFORDERLICH (VERGL. § 17 IN VERBINDUNG MIT § 12 ABSATZ 4 UND § 15 LUFTV.).

DER STADTRAT HAT AM 10. JULI 1978 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

DER STADTRAT HAT AM 31. 8. 1981 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

DER STADTRAT HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN PIRMASENS, DEN 21. DEZEMBER 1981

BEBAUUNGSPLANENTWURF AUFGESTELLT PIRMASENS, IM JUNI 1981

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF HAT NACH ORTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 12. 9. 1981 VOM 23. 9. 1981 BIS 23. 10. 1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG AM 8. JULI 1982

DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 21. JULI 1982 UND AUSLEGUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN AM 31. JULI 1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Minas
OBERBÜRGERMEISTER